

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 8 / 2021

Freitag, 19. März 2021

11. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckersplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);

Bekanntmachung der Regelung für Schulen und Kindertageseinrichtungen

Öffentliche Bekanntmachung

Für den Landkreis Forchheim wird festgestellt, dass der Sieben-Tage-Inzidenz-Wert für Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner am Freitag, den 19.03.2021 105,8 beträgt.

Für den Bereich des Landkreises Forchheim gilt damit nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bzw. § 19 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV:

- In den Schulen des Landkreises Forchheim findet in Abschlussklassen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

An allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen findet Distanzunterricht statt.

Die Regelungen zur Notbetreuung richten sich nach der Bekanntmachung des zuständigen Staatsministeriums.

- Die Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuungen und organisierten Spielgruppen sind geschlossen. Die Regelungen zur Notbetreuung richten sich nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege.

Diese Regelungen gelten für den Landkreis Forchheim für die Dauer der nächsten Kalenderwoche von Montag bis zum Ablauf des folgenden Sonntag.

Maßgeblich für die Festlegung des Inzidenzwertes sind nach der bundesgesetzlichen Festlegung in § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG und § 18 Abs. 1 Satz 4 der 12. BayIfSMV die Veröffentlichungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) für Freitag, den 19.03.21.

Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt/Aushang im Schaukasten des Landratsamtes Forchheim, Am Streckersplatz 3, 91301 Forchheim und zusätzlich gemäß Art. 27a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) auf der Internetseite des Landkreises unter https://www.lra-fo.de/site/1_icorona/informationen.php.

Forchheim, den 19.03.2021

Dier

Regierungsdirektor

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);

Bekanntmachung der Regelung für Schulen und Kindertageseinrichtungen

2. Vollzug des Wasserrechts (WHG, BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung für die Grundwasserentnahme aus den Tiefbrunnen II, III und IV des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heroldsbacher Gruppe zur öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinden Hausen und Heroldsbach;

Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung;

2.

Landratsamt Forchheim
-Dienststelle Ebermannstadt
Fachbereich Wasserrecht
Az.: 42-8631-23/21

Vollzug des Wasserrechts (WHG, BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung für die Grundwasserentnahme aus den Tiefbrunnen II, III und IV des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heroldsbacher Gruppe zur öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinden Hausen und Heroldsbach;

Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung;

**Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Heroldsbacher Gruppe beantragte mit Schreiben vom 19.01.2021 die beschränkte Erlaubnis bis 31.12.2022 für die Grundwasserentnahmen aus den Tiefbrunnen II bis IV auf den Gemeindegebieten Heroldsbach zur öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinden Heroldsbach und Hausen.

Im Rahmen des Verfahrens war gem. § 5 Abs. 1 UVPG vom Landratsamt Forchheim festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für die beantragte Entnahmemenge (417.000 m³ I Jahr einschließlich der Entnahmemenge aus dem Brunnen V) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen. Gem. § 7 Abs. 1 UVPG erfolgt die Prüfung überschlägig anhand der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien.

Eine UVP-Pflicht liegt vor, sofern davon ausgegangen wird, dass die Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dies wurde sowohl seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Forchheim, als auch seitens des amtlichen Sachverständigen, dem Wasserwirtschaftsamt Kronach, verneint.

Das Landratsamt Forchheim sieht in diesem Fall daher nicht die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Ebermannstadt, den 09.03.2021

Lämmlein
Regierungsamtsrätin